



Post | Martin Pick  
Buchsweg 45  
D-73547 Lorch

Tel. | +49 (7172) 189680  
Fax | +49 (7172) 189685

Mail | foerderverein@hskup.de  
Web | www.hskup.de/foerderverein

# Satzung des Handball-Fördervereins Urbach / Plüderhausen e.V. (kurz: HFV U/P e.V.)

Stand: 04.05.2010

## Vorbemerkung

Der Förderverein ist eine eigenständige juristische Person des privaten Rechts (§§ 26 ff. BGB) mit eigenen Mitgliedern, eigener Vorstandschaft und einer eigenen Vereinssatzung.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweckbestimmung.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung .....	5
§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit.....	6
§ 10 Vorstand .....	7
§ 11 Kassenprüfer.....	8
§ 12 Auflösung des Vereins .....	8
§ 13 Inkrafttreten .....	8

**Bankverbindung**  
Konto 323487300  
BLZ 600 800 00  
Commerzbank Stuttgart

**Sitz** 73655 Plüderhausen  
**Vereinsregister** Nr. 890  
**Amtsgericht** Schorndorf  
**Steuernummer** 82005/20222

**Vorstand** Andreas Link  
**Stellv. Vorstand** Karsten Fritz  
**Schatzmeister** Martin Pick  
**Schriftführer** Stephanie Bahmüller

**1. Beisitzer** Bodo Durian  
**2. Beisitzer** Heinz Habik  
**3. Beisitzer** Florian Letsch  
**4. Beisitzer** Nadine Wöhrle



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Handball-Förderverein Urbach / Plüderhausen e. V.“ (kurz: HFV U/P e.V.)  
  
– im Folgenden „Verein“ genannt –  
Handball-Förderverein Urbach / Plüderhausen e. V.“ (kurz: HFV U/P e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plüderhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Handballsports der Handballabteilungen des SC Urbach e.V. und des SV Plüderhausen e.V.  
Da die Handballabteilungen des SC Urbach e.V. und des SV Plüderhausen e.V. zusammen die Handballsport-Kooperation Urbach/Plüderhausen (HSK U/P) bilden, ist im Folgenden nur noch von der HSK U/P die Rede.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit den Breiten- und Leistungssport, sportliche Übungen und Leistungen der HSK U/P zu fördern.  
Darüber hinaus können sportübergreifende steuerbegünstigte Aktivitäten / Veranstaltungen der HSK U/P (z.B. mit anderen Sportarten oder mit den Schulen in Plüderhausen und Urbach) gefördert werden.  
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Spielgemeinschaft „Handballsport Kooperation Urbach/Plüderhausen (HSK U/P)“ verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung und Einzelfirma werden, die die Vereinszwecke und Vereinsaufgaben nur durch finanzielle Zuwendungen (Spenden) oder Sachzuwendungen unterstützen wollen (siehe auch § 6 Ziffer 2).
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.  
Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder  
Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und haben das aktive und passive Wahlrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und haben bei der Mitgliederversammlung Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.



## **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahrs fällig.

### **2. Fördernde Mitglieder**

Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen fördernden Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins festgelegt.



## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden durch Veröffentlichung in den Gemeindeblättern von Urbach und Plüderhausen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und Beratung
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
  - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen §10 Ziffer 1 g)
  - f) Festsetzung der Beiträge (ausgenommen §6 Ziffer 2)
  - g) Berufung gegen Ausschussbeschlüsse des Vorstandes
  - h) Ernennung der Ehrenmitglieder
  - i) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes
  - j) Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
  - k) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).



4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

#### **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat, mit Vollendung des 18. Lebensjahres, eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.  
Geplante Satzungsänderungen sind, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, durch Veröffentlichung in den Gemeindeblättern von Urbach und Plüderhausen bekanntzugeben. Ein Verweis auf die Homepage des Fördervereins ist zulässig.  
Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung dreiviertel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.



## § 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein/eine Vorsitzende/r
- b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) ein/eine Schatzmeister/in
- e) ein/eine Schriftführer/in
- f) bis zu vier Beisitzer/innen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt (ausgenommen §10 Ziffer 1 g,).

g) Zusätzlich zum Vorstand gehören kraft seines Amtes der/die Spielgemeinschaftsleiter/in der HSK U/P (mit Stimmrecht). Diese/Dieser ist berechtigt, en/eine Vertreter/in zu entsenden.

Der/die Spielgemeinschaftsleiter/in der HSK U/P, der/die jeweilige Abteilungsleiter/in der Handballabteilungen des SC Urbach e.V. und des SV Plüderhausen e.V. dürfen dabei kein zusätzlich Amt aus §10 Ziffer 1 a bis f inne haben.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen.

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- c) Freigabe der Fördermittel an die HSK U/P,
- d) Intensivierung der Jugendarbeit in der HSK U/P mit dem/der Spielgemeinschaftsleiter/in und dem/der Jugendleiter/in der HSK U/P

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.



7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Für den Fall der Auflösung werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen jeweils an den Sportclub Urbach e. V. und den Sportverein Plüderhausen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 04.05.2010 in Anwesenheit von 14 Mitgliedern in der Gründerversammlung beraten und beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).

Die Annahme erfolgt mit 14 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Andreas Link
2. Florian Letsch
3. Volker Fritz
4. Dennis Mäffert



5. Karsten Fritz

6. Martin Pick

7. Bodo Durian

8. Andreas Kelemen

9. Michael Keil

10. Dennis Piehlmeier

11. Nadine Wöhrle

12. Claudia Habik

13. Heinz Habik

14. Stephanie Bahmüller

Plüderhausen, 04.05.2010